

BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH Betreuungsvereinbarung/Hortordnung SJ 2017/18 Hort EC-KAC

1. Aufgaben der Betreuungseinrichtung

In unseren Einrichtungen werden die Kinder unterstützt, damit sie auf spielerischem Wege zu ehrlichen, liebevollen, verantwortungsbewussten und kontaktfreudigen Menschen heranwachsen.

Die Betreuungseinrichtung bietet den Kindern am Nachmittag eine familienähnliche Atmosphäre. Eine pädagogisch sinnvolle Spiel- und Freizeitgestaltung steht neben dem sozialen Miteinander, der Begleitung und Betreuung bei der Erledigung der schulischen Aufgaben und dem gemeinsamen Mittagessen im Mittelpunkt unserer Betreuung. Die BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH ist kein Familienersatz und kein Nachhilfeinstitut. Die Zusammenarbeit von Eltern – Schule – und BÜM BetreuerInnen ist im Interesse des Kindes unerlässlich.

In einer Kinderbetreuungseinrichtung die kein heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Träger BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuchs bei schulreifen Kinder und Vorschulkindern
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
 - d) Kinder jener Schule an der das BÜM angegliedert ist sind vorzuziehen, bei freien Plätzen können auch Kinder aus benachbarten Schulen der Gemeinde aufgenommen werden
 - e) die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, die Bestimmungen der Betreuungs- Hortvereinbarung einzuhalten

3. Bestimmungen für den BÜM Besuch

1. Der Besuch der BÜM Betreuungseinrichtung soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den vereinbarten Zeiten durch geeignete Personen zu sorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass die BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH es sich vorbehält, bei wiederholter verspäteter Abholung die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.
2. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund kann zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist dem BÜM Team unverzüglich bekanntzugeben. Die BÜM BetreuerInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen. Dies gilt auch an schulautonomen Tagen oder in den Ferien.
Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort dem BÜM Betreuungsteam zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf die Betreuung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Das Kind darf den Schülerhort nur dann besuchen, wenn es laus- und nissenfrei ist. Sollten die BetreuerInnen Läuse bzw. Nissen beim Kind feststellen, muss das Kind unverzüglich vom Schülerhort abgeholt werden.
5. Die BÜM BetreuerInnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im BÜM durch das BÜM Team.
6. Für die BÜM Betreuung sind Hausschuhe und entsprechende Freizeitbekleidung mitzubringen, jedoch keine eigenen Spielsachen bzw. Wertgegenstände (Handys, Spielkonsolen,....). Der Gebrauch der Handys der Kinder unterliegt auch am Nachmittag der Schulordnung. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Das BÜM übernimmt keinerlei Haftung für von Kindern verursachte Sach- bzw. Personenschäden. Etwaige anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst übernommen werden.
8. Die Aufsichtspflicht und Betreuungsverantwortung gegenüber den BÜM Kindern beginnt beim Betreten der BÜM Räumlichkeiten und endet, wenn das Kind die BÜM Räumlichkeiten zum vereinbarten Betreuungsende verlässt. Kommt das Kind zu spät oder nicht in die Betreuung sind die Eltern verpflichtet dies umgehend dem Betreuungsteam mitzuteilen. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen die BetreuerInnen einen einmaligen telefonischen Kontakt mit den Eltern auf, sie übernehmen jedoch nicht die Betreuungsverantwortung für diesen Zeitraum.
9. Für Auskünfte und Beschwerden ist die Leitung vor Ort oder die Zentrale Verwaltung der BÜM gem. Betreuungs- GmbH verantwortlich.

4. Öffnungszeiten

1. Das BÜM ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen erfolgt keine Betreuung.
2. An schulfreien (Semester-, Osterferien) und an schulautonomen Tagen ist die BÜM Betreuung nach dem elterlichen Bedarf gewährleistet (max. 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr). An diesen Tagen kann die Betreuung je nach Möglichkeit auch außerhalb der BÜM Räumlichkeiten stattfinden (z.B. im nahe gelegenen Freizeiterholungsraum, auf Sport- oder Spielplätzen, im örtlichen Schwimmbad).
3. Im Sommer bietet die BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH eine kostenpflichtige reguläre BÜM Sommerbetreuung nach dem elterlichen Bedarf an. In dieser Zeit finden vermehrte Aktivitäten im Freien und in den örtlichen Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Badeseen, kulturelle Einrichtungen, Ausflüge) statt. Über die geplanten Aktivitäten wird jeweils detailliert informiert.
4. Die Schließtage der BÜM gemeinnützigen Betreuungs- GmbH während eines Schuljahres sind vom 24. Dezember bis 6. Jänner. Die Schließtage in den Ferien werden abhängig vom Betreuungsbedarf festgelegt (Sonderregelungen nach Vereinbarung).
5. Die Rückerstattung des monatlichen Betreuungsbeitrages ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch z.B. für die Schließtage über Weihnachten, bei keinem Betreuungsbedarf während der Semester- und Osterferien, bei schulautonomen Tagen, bei Krankheiten des Kindes, Urlaub der Eltern oder vorzeitiger Abmeldung ohne schwerwiegende Gründe.

5. Leistungen und derzeitige Betreuungskosten

**Ganztagsbetreuung von Montag bis Freitag, von Schulende bis 18.00 Uhr
Kosten: € 100,-- pro Monat**

**Das Mittagessen ist nicht in den Betreuungskosten inbegriffen.
Im BÜM EC-KAC kostet das Mittagessen € 4,50 pro Mahlzeit**

Damit die Kinder gemäß dem gesetzlichen Auftrag des Hortes ihre Pflichterfüllung gegenüber der Schule erfüllen können, ist eine kontinuierliche Anwesenheit der Kinder erforderlich. Die Kinder müssen alle Phasen der Hortbetreuung durchlaufen.

6. Zahlungsweise

Die Betreuungskosten sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. bzw. 15. des betreffenden Monats zu bezahlen. Wir ersuchen Sie, die beiliegende SEPA-Lastschrift vor Ort im BÜM auszufüllen und zu unterschreiben, **dadurch ist die BÜM gemeinnützige Betreuungs- GmbH berechtigt den monatlichen Betreuungsbeitrag per 5. oder 15. des jeweiligen Monats, von Ihrem Konto abzubuchen** (der Weg zur Bank ist dadurch nicht notwendig). Wird der Beitrag trotz Mahnung zwei Monate nicht bezahlt, darf Ihr Kind die Nachmittagsbetreuung nicht länger besuchen.

Bei einem Bankwechsel ersuchen wir Sie die neuen Kontodaten umgehend dem BÜM oder der Zentrale der BÜM gemeinnützigen Betreuungs- GmbH (04212/5003) mitzuteilen.

Bei verspäteter Zahlung werden 12% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.

7. Dauer und Kündigung bzw. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt ab Unterschriftsleistung bzw. ab erstmaliger Betreuung des Kindes und läuft bis zum Ende des Schuljahres. Beiträge sind ab Beginn der BÜM Betreuung zu bezahlen. Auch während der Abwesenheit des Kindes sind die Beiträge weiter zu entrichten. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bei der BÜM Betreuungseinrichtung vor Ort einzubringen. Grundsätzlich kann eine Abmeldung nur am Semesterende erfolgen. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen notwendig sein, das Kind vorher aus der Betreuung zu nehmen, ist dies ohne Gewähr auf einen Wiedereinstieg im laufenden Schuljahr möglich.
2. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der BÜM Betreuungseinrichtung jederzeit die Beendigung der BÜM Betreuung ausgesprochen werden:
 - a) wenn ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung des Kindes vorliegt, die eine Gefährdung des Kindes, der übrigen Kinder oder eine massive Beeinträchtigung der Betreuungsarbeit darstellt
 - b) Nichtvorlage der erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch
 - c) das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden
 - d) bei schwerwiegenden disziplinenvergehen wie z.B. aggressivem Verhalten eines Kindes gegenüber sich und oder anderen Kindern
 - e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Abmeldung
 - f) wenn Kinder die Regeln und/oder Angebote der MitarbeiterInnen vom BÜM (Erledigung der Hausübung, Teilnahme an der aktiven Freizeitgestaltung und am sozialen Miteinander, gute Umgangsformen) nicht beachten bzw. nicht daran teilnehmen oder unerlaubt die BÜM Räumlichkeiten und die BÜM Betreuung verlassen

- g) bei Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten
- h) bei Zahlungsrückständen des Hortbeitrages

8. Erkrankungen, Unfälle oder Verletzungen

Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, werden die Eltern von den BetreuerInnen unverzüglich telefonisch informiert und gebeten, ihr Kind so rasch als möglich abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass es im Ermessen der MitarbeiterInnen, je nach Art der Erkrankung/Verletzung, liegt eine Arzt oder die Rettung zu verständigen um die bestmöglicher Versorgung zu gewährleisten.

9. Verschiedene Religionen und Kulturen

Die BÜM Betreuungseinrichtung steht Kindern aller Religionen und Kulturen offen. Da die Mehrzahl der betreuten Kinder jedoch der katholischen oder evangelischen Kirche angehören, werden die üblichen Bräuche und Feste wie Geburtstage, Weihnachten, Fasching Ostern, Muttertag etc. im BÜM gefeiert. Sollte es Kindern aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses nicht erlaubt sein, an solchen Feiern teilzunehmen, so bitten wir die Erziehungsberechtigten, dies den MitarbeiterInnen mitzuteilen.

10. Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Des Weiteren erklären sich die Erziehungsberechnigten damit einverstanden, dass personenbezogene Daten der Kinder, der Erziehungs- bzw. Abholungsberechnigten automatisiert verarbeitet werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Foto- und Videomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht in St. Veit/Glan.

Einverständniserklärung

Mit der Unterschrift bestätigt der Erziehungsberechtigte

..... Name Erziehungsberechtigter Vorname
--------------------------------------	------------------

sein Einverständnis und die Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung bzw. Hortordnung für das unten angeführte Kind.

..... Name des Kindes Vorname des Kindes Geburtsdatum des Kindes
--------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Datum

Unterschrift